

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERANTEN

der Adenta GmbH - Herstellung und Vertrieb kieferorthopädischer Produkte
Gilching (Stand: 01.10.2015)

1. Geltungsbereich, Abweichende Bedingungen, Künftige Geschäfte

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen Adenta GmbH und Lieferanten abgeschlossene Verträge über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen der Lieferanten, die Adenta GmbH nicht ausdrücklich anerkennt, sind für Adenta GmbH unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Bedingungen von Adenta GmbH gelten auch dann, wenn Adenta GmbH die Lieferung der Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen gelten im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird.

2. Vertragsabschluss, Schrift-/Textform

- 2.1 Die Bestellanfragen der Adenta GmbH sind unverbindlich und stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Lieferanten dar. Etwas anderes gilt nur, wenn mit dem Lieferanten ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde oder die Bestellung von Adenta GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
- 2.2 Bestellungen oder Lieferabrufe innerhalb eines Rahmenvertrages sind verbindlich. Insoweit wird auf eine ausdrückliche Annahme des Angebots (Bestellung) von Adenta GmbH gem. § 151 BGB verzichtet. Ein Vertrag über die konkrete Bestellung kommt zustande, sofern der Lieferant der Bestellung nicht binnen drei Werktagen widerspricht.
- 2.3 An eine Bestellung, die ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde, hält sich Adenta GmbH eine Woche ab dem Bestelldatum gebunden, sofern nicht in der Bestellung eine andere Frist genannt ist.
- 2.4 Bei Angebotsunterbreitung durch den Lieferanten auf eine Bestellanfrage hin, kommt der Vertrag erst durch schriftliche Annahme des Angebots durch Adenta GmbH zustande.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 3.1 Der in der Bestellung von Adenta GmbH ausgewiesene Preis ist bindend und schließt die Mehrwertsteuer mit ein, wenn in der Bestellung aufgeführt.
- 3.2 Nachträgliche Preisänderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Adenta GmbH.
- 3.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt Adenta GmbH ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt innerhalb von 90 Tagen.
- 3.4 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind

die Nummer der Bestellanfrage von Adenta GmbH, die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Fehlen eine oder mehrere dieser Angaben und verzögert sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von Adenta GmbH die Bearbeitung, verlängert sich die vorgenannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

- 3.5 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Preisstellung in Euro. Wurde die Zahlung einer anderen Währung vereinbart, so ist bei späteren Änderungen des Verrechnungskurses der entsprechenden Währung zum Euro bei Zahlung derjenige Preis zugrunde zu legen, der sich auf Grund des Verrechnungskurses am Tage der Absendung im Werk des Lieferanten in Euro ergibt.

4. Lieferzeit, Erfüllungsort, Lieferung (Alle weiteren geltenden Vorschriften und Richtlinien je nach Produktart)

- 4.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist für den Lieferanten (Verkäufer) verbindlich. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins kommt der Lieferant nach Ablauf von zwei weiteren Kalendertagen ohne Mahnung in Verzug. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von Adenta GmbH zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, Adenta GmbH unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen der Adenta GmbH die gesetzlichen Ansprüche einschließlich Schadensersatzes wegen Nichterfüllung zu. Adenta GmbH ist insbesondere berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz in Höhe von pauschal 10% des Nettokaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Lieferant weist einen geringen Schaden oder den Nichteintritt eines Schadens nach oder Adenta GmbH den Eintritt eines höheren Schadens.
- 4.3 Erfüllungsort ist der Sitz der Adenta GmbH in Gilching oder eine besonders zu benennende Anschrift.
- 4.4 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Abnahme der Ware am Erfüllungsort auf die Adenta GmbH über. Die Lieferung hat frei einschließlich Verpackung zu erfolgen, es sei denn, es ist eine andere Vereinbarung getroffen worden. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Schäden und Verlust beim Transport.
- 4.5 Der Lieferant haftet dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß, gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften, gekennzeichnet sind. Der Lieferschein ist als Begleitpapier der Sendung beizufügen, wenn die Anlieferung durch Spediteur, Paketdienst oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tag des Versandes zuzustellen. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.

5. Recht der Adenta GmbH auf Rücktritt, Wandlung und sonstige Haftung des Lieferanten

- 5.1 Adenta GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Adenta GmbH kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann Adenta GmbH die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 5.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts 4 der Lieferbedingungen vor und gewährt Adenta GmbH dem in Verzug befindlichen Lieferanten eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist Adenta GmbH zum Rücktritt berechtigt.
- 5.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden der Adenta GmbH ein, so bleibt diese zur Gegenleistung verpflichtet.
- 5.4 Adenta GmbH hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Lieferant eine ihm angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht der Adenta GmbH auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten.
- 5.5 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche der Adenta GmbH, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 5.6 Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden gehaftet wird. Es gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sein, abzusichern.
- 5.7 Adenta GmbH behält sich das Recht vor, bezogene Ware innerhalb von 12 Kalendermonaten an den Lieferanten gegen Gutschrift des Kaufpreises zu retournieren.
- 5.8 Bei nicht abgesprochenen Produktänderungen jeglicher Art und Weise (inkl. Verpackung) behält sich Adenta GmbH das Recht vor, den gesamten Lagerbestand zu Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Dies betrifft Lagerware bis max. drei Jahre.
- 5.9 Erfolgt zwischen einem Vertragsabschluss ohne Festpreisabrede und der Lieferung eine Preiserhöhung, akzeptiert Adenta GmbH max. eine Preiserhöhung von 5% und ist andernfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Adenta GmbH ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von Adenta GmbH abgesandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn Adenta GmbH sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.
- 6.2 Adenta GmbH stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und der Lieferant haftet gegenüber Adenta GmbH im gesetzlichen Umfang. Adenta GmbH ist bei Gefahr im Verzug oder im Fall

hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

7. Haftung des Lieferanten

- 7.1 Wird Adenta GmbH von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, Adenta GmbH auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die Adenta GmbH im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Adenta GmbH ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis von Adenta GmbH von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach zehn Jahren ab Ablieferung der Sache.

8. Geheimhaltung, Auftragsunterlagen

- 8.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe, Filme, Originale usw., die dem Lieferanten für die Erfüllung der Lieferung von Adenta GmbH überlassen werden, bleiben Eigentum von Adenta GmbH. Der Lieferant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von Adenta GmbH außerhalb des Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an Adenta GmbH zurückzugeben.
- 8.2 Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe, Filme, Originale usw., die der Lieferanten der Adenta GmbH überlässt, dürfen so lagen verwendet werden, bis die Adenta GmbH die letzte Ware des Lieferanten verkauft hat.
- 8.3 Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die Adenta GmbH aus der Verletzung des Eigentums und von gewerblichen Schutzrechten erwachsen.

9. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsverfahren, Teilunwirksamkeit

- 9.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung der Geschäftssitz der Adenta GmbH.
- 9.2 Diese Geschäftsbedingungen und die untere deren Einbeziehung geschlossenen Kaufverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen Adenta GmbH und den Lieferanten ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von Adenta GmbH, soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist.
- 9.4 Statt eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht sind wir alternativ berechtigt, unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtswesens ein Schiedsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen im folgenden Absatz einzuleiten. Macht der Lieferant Ansprüche gegen uns geltend und beabsichtigt er, gerichtliche Schritte einzuleiten, sind wir berechtigt, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Lieferanten zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und eines Schiedsverfahrens zu wählen. Üben wir das Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, ist der Lieferant berechtigt, zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen. Im Falle der Durchführung eines Schiedsverfahrens werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist an unserem Sitz. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, sofern der Streitwert EUR. 50.000,00 übersteigt, andernfalls besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

10. Sonstiges

- 10.1 Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.
- 10.2 Wird gegenüber dem Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Adenta GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.3 Eine Offenlegung der mit Adenta GmbH bestehenden Geschäftsverbindung zu Werbezwecken ist nur mit schriftlicher Erlaubnis gestattet.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Lieferant erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Vertragsbeziehung mit ihm gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von uns für gesellschaftseigene Zwecke auch im Betrieb verwendet werden.
- 11.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Recht und/oder Pflichten gegenüber uns aus den Vertragsbeziehungen mit uns ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns auf Dritte zu übertragen bzw. diesen zur Ausübung zu überlassen.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, gleich ob schriftlicher oder mündlicher Art, die ihm im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zu uns zugänglich gemacht werden und die ihrer Art nach nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, streng vertraulich zu behandeln und weder während des Bestehens dieser Vertragsbeziehung noch nach ihrer Beendigung Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant wird entsprechende Verpflichtungen auch seinen Angestellten bzw. anderen in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen auferlegen. Diese Verpflichtungen gelten nicht, sofern der Lieferant nachweist, dass ihm diese Informationen schon vor der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner bekannt waren, oder diese ohne sein Verschulden allgemein bekanntgeworden sind.



adenta GmbH
Gutenbergstrasse 9
D-82205 Gilching
Germany
+49 (0)8105 - 73436 - 0
+49 (0)8105 - 73436 - 22

info@adenta.de
www.adenta.de



DIN EN ISO 13485:2016
zertifiziert